## Beschlüsse

Auf seiner 4815. Sitzung am 27. August 2003 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires, Ghanas, Nigerias und Senegals einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Liberia" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Mohamed Ibn Chambas, den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab[7]:

> "Der Sicherheitsrat begrüßt die Unterrichtung über das am 18. August 2003 in Accra geschlossene Umfassende Friedensabkommen[8] durch Vertreter der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, namentlich den Außenminister Ghanas, Nana Akufo-Addo, den Außenminister Côte d'Ivoires, Mamadou Bamba, den Außenminister Guineas, François Fall, den Außenminister Nigerias, Oluyemi Adeniji, den Ständigen Vertreter Senegals bei den Vereinten Nationen, Papa Louis Fall, und den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Mohamed Ibn Chambas.
>
> Der Rat begrüßt das von der Regierung Liberias und von Rebellengruppen, politischen Parteien und führenden Vertretern der Zivilgesellschaft des Landes am 18. August 2003 in Accra geschlossene Umfassende Friedensabkommen.
>
> Der Rat würdigt die Anstrengungen, die die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und insbesondere der Vorsitzende der Organisation und Präsident der Republik Ghana, John Kufuor, der Exekutivsekretär, Mohamed Ibn Chambas, und der Vermittler, General Abdulsalami Abubakar, zur Aushandlung dieses Abkommens unternommen haben.
>
> Der Rat ist nach wie vor besorgt über die Situation in Liberia, insbesondere die für einen großen Teil der Bevölkerung nach wie vor trostlose humanitäre Lage. Er fordert alle Parteien auf, den humanitären Organisationen und ihren Mitarbeitern vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gestatten.
>
> Der Rat betont erneut, dass ein sicheres Umfeld geschaffen werden muss, das die Achtung der Menschenrechte, namentlich das Wohlergehen und die Rehabilitation der Kinder, insbesondere der Kindersoldaten, ermöglicht, das Wohlergehen der Zivilpersonen schützt und die humanitären Helfer bei ihrer Aufgabe unterstützt.
>
> Der Rat bekundet den Gebern, die die Entsendung der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia unterstützen, seine Hochachtung, legt allen Mitgliedstaaten nahe, den Mitgliedstaaten, die sich an der von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten geführten Truppe beteiligen, finanzielle, logistische und materielle Unterstützung zu gewähren, und fordert die Gebergemeinschaft auf, allen Notleidenden in Liberia dringend humanitäre Hilfe zukommen zu lassen.
>
> Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, die Waffenruhe uneingeschränkt zu achten und ihre Verpflichtungen nach dem am 18. August 2003 in Accra unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommen in vollem Umfang zu erfüllen, so auch

[7] S/PRST/2003/14.

[8] Siehe S/2003/850.

indem sie mit der Mission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten in Liberia, den Vereinten Nationen, der Internationalen Kontaktgruppe für Liberia, der Afrikanischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika bei der in dem Abkommen von Accra vorgesehenen Schaffung einer Gemeinsamen Überwachungskommission, eines entscheidenden Aspekts des Friedensprozesses in Liberia, voll zusammenarbeiten.

Der Rat bekräftigt die in Ziffer 2 seiner Resolution 1497 vom 1. August 2003 erklärte Bereitschaft, in der Folge eine Stabilisierungstruppe der Vereinten Nationen einzurichten, die die Übergangsregierung unterstützen und bei der Durchführung eines Umfassenden Friedensabkommens für Liberia behilflich sein soll."

Auf seiner nichtöffentlichen 4816. Sitzung am 27. August 2003 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

"Auf seiner nichtöffentlichen 4816. Sitzung am 27. August 2003 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt 'Die Situation in Liberia'.

Im Einklang mit dem auf der 4815. Sitzung gefassten Beschluss lud der Präsident des Sicherheitsrats gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates den Außenminister Ghanas und derzeitigen Vorsitzenden der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Nana Akufo-Addo, den Außenminister Côte d'Ivoires, Mamadou Bamba, den Außenminister Nigerias, Oluyemi Adeniji, und den Ständigen Vertreter Senegals bei den Vereinten Nationen, Papa Louis Fall, ein, an den Erörterungen im Rat teilzunehmen.

Der Präsident lud außerdem den Exekutivsekretär der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, Mohamed Ibn Chambas, gemäß Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Delegation der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der Exekutivsekretär dieser Organisation führten einen konstruktiven Meinungsaustausch."

Auf seiner 4826. Sitzung am 16. September 2003 behandelte der Rat den Punkt

"Die Situation in Liberia

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Liberia (S/2003/875)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Jacques Paul Klein, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Liberia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4830. Sitzung am 19. September 2003 beschloss der Rat, den Vertreter Liberias einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Liberia

Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat über Liberia (S/2003/875)".

**Resolution 1509 (2003)**
**vom 19. September 2003**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Liberia, namentlich seine Resolution 1497 (2003) vom 1. August 2003 und die Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003[7], sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen,